

6. II. 1915.

Umtausch von Zweikronennoten.**Einziehung der unbrauchbar gewordenen Stücke.**

Offiziell wird verlautbart: Die Klagen, die von vielen Seiten über den schlechten Zustand geführt werden, in dem sich insbesondere eine große Zahl der im Umlauf befindlichen und durch den gegenwärtigen Verkehr stark abgenützten Zweikronennoten befinden, haben das Finanzministerium bestimmt, nachstehenden Erlaß an sämtliche Finanzlandesbehörden zu richten:

„Um die Säuberung des Verkehrs von zerrissenen, beschmutzten oder sonst durch Abnutzung oder durch Zufall für den Umlauf unbrauchbar gewordenen Banknoten zu erleichtern, sollen die staatlichen Kassen und Ämter zu einer Mitwirkung herangezogen werden. Demnach wird die k. k. Direktion beauftragt, die unterstehenden Kassen und Ämter anzuweisen, stark abgenützte, zerrissene oder beschmutzte Noten, die von Parteien zum Umtausch beigebracht werden — sofern kein Zweifel an der Echtheit der Noten obwaltet — nach Maßgabe der Zulänglichkeit der Kassenmittel im Wege der Verwechslung gegen Banknoten oder gegen andre Zahlungsmittel der Kronenwährung entgegenzunehmen und mit Beschleunigung an die Finanzlandesklasse in Abfuhr zu bringen, die ihrerseits solche Noten sofort an die zuständige Bankanstalt im Verwechslungswege abzugeben hat.

In ihrem Aussehen willkürlich veränderte Banknoten bleiben auch weiterhin von der Annahme in Zahlung oder Verwechslung bei den k. k. Kassen und Ämtern unbedingt ausgeschlossen.

Nach ihrer Beschaffenheit zur Annahme in Verwechslung nicht geeignete Noten sind auf Verlangen gegen Empfangsbestätigung zu übernehmen und durch Vermittlung der Finanzlandesklasse an die Oesterreichisch-ungarische Bank weiterzuleiten.“

Gleichzeitig wurde das Handelsministerium eingeladen, analoge Weisungen an die Kassen und Ämter der Postverwaltung zu erlassen.